

Hochheimer Stadtanzeiger

Amtliches Organ der Stadt Hochheim a. M.

Erscheint 3 mal wöchentlich: Dienstags, Donnerstags, Samstags.

Redaktion u. Expedition: Biebrich a. Rh., Rathausstr. 16. Telephon 41

Redakteur: Guido Zeidler in Biebrich a. Rh.

Rotations-Druck u. Verlag: Guido Zeidler vorm. Hofmann'sche Buchdruckerei, Biebrich.

Filialexpedition in Hochheim: Jean Lauer

Bezugspreis: monatlich 70 Pfg. einchl.
Bringerlohn. Wegen Postbezug näheres
bei jedem Postamt.

Anzeigenpreis: für die 6 Spalten
Kolonnenzeile oder deren Raum 15 Pfg.
Reklamezeile 50 Pfg.

W 12

Donnerstag den 30. Januar 1919

13

Amtlicher Teil.

Nr. 86.
Nach seiner Reise durch das Saargebiet hat General Mangin, Höchstkommandierender der X. Armee, zufrieden mit der allgemeinen Haltung der Bevölkerung und mit der von den Arbeitern geleisteten Arbeit, bestimmt, die Räumung der Arbeitskräfte zu befehlen.

Die Schwerarbeiter und Schwerstarbeiter werden pro Woche und pro Kopf 125 Gr. Reis erhalten als Zulage zur allgemeinen Ration.

Die Schwerarbeiter werden als Freizulage 400 Gr. Speid pro Monat erhalten; die Schwerstarbeiter dagegen 600 Gr.

Diese Lebensmittel werden den deutschen Arbeitern zu denselben Preisen geliefert wie den französischen Soldaten.

Die Lebensmittelverteilung wird in einigen Tagen erfolgen, sobald Transportmöglichkeiten vorhanden sind.

gez.: de Kadaitac.

Beiter der Lebensmittelversorgung.

Nr. 87.
Bekanntmachung.
Die Bürgermeister des Landkreises haben bis spätestens den 8. Februar 1919 dem Militärkommando in Wiesbaden (Campagne) (Befehlshaber 16) die Namen der in ihrer Gemeinde wohnhaften Ausländer anzugeben.

Wiesbaden, den 28. Januar 1919.

De St. Colonel Fabre.

Administrateur militaire du Cercle de Wiesbaden (Campagne).

Nr. 88.
Befehl!
Einige Gemeinden (darunter Eschheim und Dohheim) haben vom unbesetzten Gebiet Plakate erhalten zur „Gründung eines freiwilligen Jäger-Korps“.

Diese Plakate sind sofort dem Militärkommando in Wiesbaden (Campagne) abzugeben.

Die Nichtablieferung dieser Plakate wird streng bestraft werden.

Wiesbaden, den 27. Januar 1919.

De St. Colonel Fabre.

Administrateur militaire du Cercle de Wiesbaden (Campagne).

Nr. 89.
Bekanntmachung.

(In den Zeitungen und durch Plakate zu veröffentlichen.)

Um ankommende Kranke unter der Bevölkerung zu vermeiden, welche von heimkehrenden deutschen demobilisierten Soldaten der Offiziere eingeleitet werden können, bestimmt das französische Militär-Kommando folgendes:

1. Alle demobilisierten deutschen Soldaten, die in die besetzten rheinischen Gebiete heimkehren, müssen zuerst in ein Lager der französischen Armee, wofür dieselben ausdrücklich untersucht, entlassen und die Kleider desinfiziert werden. Die betr. Leute erhalten dann eine Bescheinigung, die Vorliegendes bezeugt.

2. Die Gemeinden müssen über jeden ankommenden demobilisierten Soldaten ihrer vorgesetzten französischen Behörde sofort Meldung erstatten, falls dieselben sich den obigen Maßnahmen nicht unterworfen haben. Bei Nichtanmeldung der betr. Leute, zieht sich die Gemeinde schwere Geldstrafe zu.

Wiesbaden, den 28. Januar 1919.

De St. Colonel Fabre.

Administrateur militaire du Cercle de Wiesbaden (Campagne).

Nr. 90.
Bekanntmachung.

Die Bürgermeister des Landkreises haben für den 10. Februar 1919 dem Militärkommando in Wiesbaden (Campagne) ein Verzeichnis der deutschen demobilisierten Soldaten, die von der Offiziere kommen, einzusenden.

Nach Ankunft eines von dieser Front kommenden demobilisierten Soldaten in der Gemeinde ist zur sofort von dem betreffenden Bürgermeister Meldung zu erstatten.

Ebenfalls wird darauf hingewiesen, daß sämtliche demobilisierten Soldaten sich einer ärztlichen Untersuchung zu unterwerfen haben, wofür der Bürgermeister verantwortlich ist.

De St. Colonel Fabre.

Administrateur militaire du Cercle de Wiesbaden (C.)

Nr. 91.
Bekanntmachung.

Das Ergebnis der Wahlen zur verfassunggebenden preussischen Landesversammlung, 19. Wahlkreis, wird am 1. Februar ds. Js. nachmittags 3 Uhr, im Regierungsgebäude, hohes Erdgeschoss, Zimmer 46, durch den Wahlprüfungs-Kommissionen ermittelt werden.

Als Mitglieder des Wahlschusses sind zu diesem Zwecke beauftragt:

1. Buchhalter Heinrich Beckmann,

2. Hauptkassierer Adolf Reimann,

3. Amtsgerichtsrat Geh. Justizrat Dr. Hermann Heide,

4. Schlichter Wilhelm Winter,

jämlich zu Kassel.

und als Vertreter bei Behinderung eines der 4 Beisitzenden:

1. Landratskassierer Dr. Wilhelm Hoff,

2. Rechtsanwalt Heinrich Pabst,

beide zu Kassel.

Kassel, den 28. Januar 1919.

Der Wahlkommission für die

verfassunggebende preussische Landesversammlung, 19. Wahlkreis.

Tab. 77.

Nr. 92.

Nachstehend überende ich zur geordneten Kenntnis Auszug aus einem Schreiben der Eisenbahn-Direktion Frankfurt a. M. vom 15. Januar ds. Js., betreffend die Beförderung von Gütern und Stückgut ab Frankfurt a. M. in das besetzte Gebiet.

Die beteiligten Dienststellen sind schon früher wiederholt angewiesen worden, für ununterbrochene Beförderung der Lebensmittel- und sonstigen Güter in das besetzte Gebiet zu sorgen. In einer Anweisung vom 11. ds. Mts. haben wir dies allen Dienststellen unseres Be-

zirks nochmals ausdrücklich eingeschärft und dabei auf die im besetzten Gebiet, infolge der zeitweisen Verkehrsunterbrechung, eingetretene Lebensmittelpenurie hingewiesen. Was den von Ihnen im Schreiben vom 8. ds. Mts. erwähnten Fall angeht, so scheint uns die Verzögerung des Wagens auf Irrfahrten besonderer Art zurückzuführen zu sein, da die gleichzeitig angegebenen Wagen nach Schierstein, Kiedrich und Höchst rechtzeitig an ihren Bestimmungsorten angelangt sind. Die Begelegenheit wird nach weiter untersucht und etwaige Schuldige sollen zur Verantwortung gezogen werden.

Für die Beförderung von Gütern von Frankfurt (M.) über Bf. (Güterbahnhof) nach Höchst (M.) ist mittlerweile eine regelmäßige Lebergabefahrt nachmittags 3.10 Uhr eingerichtet worden. Die mit dieser Fahrt in Höchst eintreffenden Wagen werden nach Kontrolle durch die feindlichen Organe mit den nächsten Personenzügen nach Richtung Wiesbaden weitergeleitet; in der Regel werden sie mit Personenzug 1017 (ab 7.56 Uhr abends) weitergeleitet. Im übrigen sollen Güterwagen, insbesondere auch Viehwagen, außer mit dem vorgenannten planmäßigen Zuge jedesmal mit besonderer Fahrt nach Höchst überführt und ebenfalls mit anschließenden Personenzügen weiterbefördert werden.

Wegen der Beförderung von Stückgütern nach dem besetzten Gebiet haben die Dienststellen ebenfalls die nötigen Weisungen erhalten. Unter den in Ihrem Schreiben vom 8. ds. Mts. erwähnten „Wagen“ sollen anstehende Erzeugnisse zu verstehen sein. Erzeugnisse, die sonst bei der Erzeugnisstelle im Hauptverladebahnhof angenommen und mit Personenzügen befördert werden, können aber nach dem besetzten Gebiet bis jetzt nicht angenommen werden, weil die Anordnungen der Entente die Beförderung jeglicher Art von Gütern mit Zügen, die über die Rheinfähre hinaus verkehren, nicht zulassen. Der für Richtung Wiesbaden als einziger in Frage kommende Zug 1181 abends darf nicht in solche Sendungen mit befördert werden. Wir empfehlen deshalb die Aufgabe solcher Stückgüter bei der Güterabfertigung Hauptbahnhof und zwar möglichst vormittags, damit sie mit der oben erwähnten Lebergabefahrt nach Höchst gebracht werden können.

Wiesbaden, den 16. Januar 1919.

Der Regierungs-Präsident

J. M. Dröge.

Wird veröffentlicht.

Wiesbaden, den 28. Januar 1919.

3. Nr. 11. 559.

Der Landrat.

J. M. Schmitt.

Nr. 93.

Die bayerischen Truppen haben das Entgegenkommen, das bei der großen Masse der durchziehenden Verbände beiderseits noch einzuweisen ist, nach den vorausgegangenen ungetrübten Anstrengungen wachsam und dankbar empfunden.

Wiesbaden, den 24. Januar 1919.

3. Nr. M. 34.

Der Landrat.

J. M. Schmitt.

Nr. 94.

Bekanntmachung.

betr.: Angabe der Lagerbestände an abgebrannten und ungebrannten Ziegeln-Produkten.

Die Wirtschaftsstelle in Frankfurt a. M. weist darauf hin, daß die im Bezirke des Landkreises Wiesbaden liegenden Ziegelmassen bis zum 10. eines jeden unangefangenen Monats ihre Bestände an abgebrannten und ungebrannten Ziegeln-Produkten zu melden haben.

Die Meldungen sind zu richten:

An die Wirtschaftsstelle Frankfurt a. M., Dez. 11. Mainzerland-Strasse 28.

Wiesbaden, den 28. Januar 1919.

Der Landrat.

J. M. Schmitt.

Nr. 95.

Bekanntmachung.

betr.: Ausstellung von Sozialkarten für Hülfsfrüchte.

Die Reichsgeldstelle hat über die Ausstellung von Sozialkarten nachstehendes angeordnet:

a) Hülfsfrüchte:

Sozialkarten dürfen allgemein nur durch die höhere Verwaltungsbehörde ausgestellt werden. Räumlichen Kommunalverbänden ist jedoch gestattet, Sozialkarten für Verbraucher dann auszustellen, wenn der Antragsteller von einer Produktart nicht mehr als 25 kg. Sozialgut im ganzen beziehen will und aus selbstgebauten Früchten der Ernte 1917/18 mindestens die gleiche Menge einer Fruchtart abgeleitet hat. Die Ausstellung von Sozialkarten für Händler darf nur durch die höhere Verwaltungsbehörde erfolgen.

b) Gemüsefrüchte:

Für die Ausstellung von Sozialgut für Gemüsefrüchte gelten die obigen Ausführungen mit folgenden Ergänzungen:

Kommunalverbände, ganz gleich ob ländliche oder städtische, haben die Ausstellung der Sozialkarten für diejenigen Händler zu bewerkstelligen, die zum Handel mit Gemüsefrüchten nicht nach § 6 der Sozialgesetzgebung vom 27. 6. 18 zugelassen sind, sondern deren Zulassung auf Grund des § 1 der Verordnung über den Handel mit Gemüsefrüchten vom 15. 11. 18 erfolgt ist oder für solche Händler, die im Einzelhandel im Kleinhandel in Mengen bis zu 50 kg. nur an Verbraucher abgeben. Höhere Verwaltungsbehörde im Sinne der vorgenannten Verordnung ist der Regierungspräsident.

Für die Sozialkarten, die nach vorstehendem durch den Kommunalverband ausgestellt werden können, bedarf der Antragsteller einer Bescheinigung der Gemeindebehörde, daß er die beantragte Sozialmenge in seinem Betriebe notwendig hat.

Die Magistrate und Gemeindevorstände ersuche ich, vorstehendes zur allgemeinen Kenntnis zu bringen.

Wiesbaden, den 24. Januar 1919.

Der Vorsitzende des Kreisaußschusses.

3. Nr. 11. 6. 1925.

J. M. Schmitt.

Nr. 96.

Bekanntmachung.

Die Inhaber der bis zum 4. Oktober 1918 ausgestellten Vergütungsanwartschaften über gemäß § 3 Ziffer 1 und 2 des Kriegsgesetzes vom 18. 6. 1873 in den Monaten Februar, Juni und Juli 1918 gewährte Kriegsgeldleistungen im Regierungsbezirk

Wiesbaden werden hiermit aufgefordert, die Vergütungen bei der Regierungshauptkasse gegen den zuständigen Kreisstellen gegen Rückgabe der Anwartschaften in Empfang zu nehmen.

Es kommen die Vergütungen für Naturalquartier, Stellung, Naturalverpflegung und Fournage in Betracht. Den in Frage kommenden Gemeinden wird von hier aus nach besonders mitgeteilt, welche Vergütungsanwartschaften in Frage kommen und wieviel die Sinsen betragen.

Auf den Anwartschaften ist über Betrag und Sinsen zu quittieren. Die Quittungen müssen auf die Regierungshauptkasse lauten. Der Zinsenlauf hört mit Ende des Monats Dezember 1918 auf. Die Zahlung erfolgt gültig an die Inhaber der Anwartschaften gegen deren Rückgabe. In einer Prüfung der Legitimation der Inhaber ist die zahlende Kasse berechtigt aber nicht verpflichtet.

Wiesbaden, den 22. Januar 1919.

Der Regierungs-Präsident.

J. M. Dröge.

Nichtamtlicher Teil

Tages-Rundschau.

Die Rheingrenze.

Koblenz, 17. Januar. Die amerikanischen Journalisten, welche Marshall noch neulich in Trier empfangen hat, haben lebhafteste Eindrücke von den Erfahrungen des obersten Kommandanten der vereinigten Armeen erhalten. Der Marshall hat als Soldat mit ihnen gesprochen; er hat daran erinnert, daß Deutschland in einem Diktat von neuem die Illusionen bedrohen könnte, wenn man nicht alle notwendigen Garantien hätte. Selbst wenn sie ganz für den Frieden eintreten, ist Frankreich, als Deutschlands nächster Nachbar, doch zuerst von feindlichen Angriffen bedroht. Seine strategische Grenze ist also in Wirklichkeit die strategische Grenze von England, Belgien, der Vereinigten Staaten und Italien. Da gibt es nur ein beinahe unüberwindliches Hindernis gegen eine Konzentration und ein plötzliches Einbrechen der deutschen Armeen in Frankreich: das ist der Rhein. Der Rhein und das Rheinland müssen als eine Schutzzone für Frankreich betrachtet werden. Dies ist der Grund, weshalb die militärische Lösung der Auslieferung nach noch bestimmt werden. So der Marshall. Seine Erklärungen greifen nicht in das Gebiet der Diplomaten ein.

Deutsche Nationalversammlung.

Wiesbaden. Das Wahlergebnis im 19. Wahlbezirk (Provinz Hessen-Rhein) ist folgendes. Es wurden gewählt:

Zentrum:

1. Rentner Richard Müller (Fulda).

2. Sekretär Josef Becker (Berlin).

3. Mittelschullehrer Jean Albert Schwarz (Frankfurt a. M.).

Deutschnationale Volkspartei:

1. Herr Karl Heide (Frankfurt a. M.).

Deutsche Volkspartei:

1. Professor Dr. Jakob Rieher (Berlin).

Deutsche demokratische Partei:

1. Bürgermeister Dr. Buppe (Frankfurt a. M.).

2. Oberbürgermeister Koch (Kassel).

3. Professor Schäding (Marburg).

Sozialdemokratische (Reichssozialisten):

1. Volksbevollmächtigter Phil. Scheidemann (Berlin).

2. Schriftsteller Dr. Max Duard (Frankfurt).

3. Stadtschreiber Gg. Thüne (Kassel).

4. Schriftsteller Gustav Hoch (Hannau).

5. Schuhmachermeister Friedr. Brühne (Schaffhausen).

6. Ehefrau Johanna Teich (Frankfurt a. M.).

7. Rechtsanwalt Dr. Singheimer (Frankfurt a. M.).

Brüssel. Belgien verlangt in Afrika einen Weg vom Konge zum Indischen Ozean, besteht aber vor allem auf seinen Gebietsforderungen in Europa, nämlich Luxemburg, Limburg und der Schelde-mündung.

Der Generalpardon.

Ab Berlin, 20. Januar. Der kürzlich veröffentlichte Entwurf eines Gesetzes über eine Kriegsabgabe vom Vermögenszuwachs enthält im Paragraphen 22 folgende Bestimmungen:

„Gibt ein Abgabepflichtiger, bevor gegen ihn eine Anzeige erlassen oder eine Untersuchung eingeleitet ist, bei der Veranlassung zu einer direkten Staats- oder Gemeindefiskaler Vermögensabgabe ein Einkommen an, das bisher der Besteuerung durch das Reich, einen Bundesstaat oder eine Gemeinde entzogen worden ist, so bleibt er von der rechts- und landesgesetzlichen Strafe und von der Verpflichtung zur Rückzahlung der Reichs-, Staats- oder Gemeindesteuer befreit.“

Die „Deutsche Allgemeine Zeitung“ hört dazu:

„An maßgebender Stelle hat man sich nur schwer entschlossen, dem von vielen Seiten geäußerten Verlangen nach Erteilung eines nachmaligen Generalpardons nachzugeben; denn man sagte sich, daß das den Trübsalsergen im Jahre 1913 bewiesene Entgegenkommen schon sehr weitgehend gewesen ist. Unter normalen Verhältnissen wäre man von der Erfüllung auch nicht abgegangen, hätte sich also nicht zu einem nachmaligen Generalpardon verstanden. Man entschied sich aber schließlich aus folgenden Erwägungen doch dafür: Die Abgabepflichte müßten im Hinblick auf die Finanzlage des Reichs und die durch den unglücklichen Kriegsausgang geschaffenen Verhältnisse wesentlich höher als in gewöhnlichen Zeiten befestigt werden; die peinliche Erfüllung der Steuerpflicht ist aber gerade infolge der Not des Reichs in ganz anderer Weise gemildert worden. Die schwere moralische Verantwortung, die der Steuerhinterzieher übernimmt, findet dann auch in der Androhung hoher Strafen, die der Gesetzgebung verleiht, ihren Ausdruck. Der fiktive Imperativ, eine gleichmäßige und gerechte Verteilung der Lasten herbeizuführen, erfordert, auf der anderen Seite, die gegen das Gesetz verstoßen, erforderlich. Auf der anderen Seite mußte man verhindern, daß der frühere Steuerhinterzieher in einer Art Zwangslage eine weitere Verfehlung begehen sollte. Zu diesem Ergebnis kam man um so mehr, als Vorschriften erlassen werden dürften, die die weitestgehende Offenlegung der Verhältnisse des Abgabepflichtigen sicherstellen sollen. Dadurch wären die früheren Steuerhinterzieher unabweisbar für ihre Verfehlung zur Verantwortung gezogen worden; man wollte indes diejenigen, die jetzt die Wahrheit sagen, und so ihrer Pflicht gegen die Allgemeinheit

einmalig einen Brief mit
wurde zu 3 Monaten
zwei Einwohnern
fördert haben, zu je 500
russischen Besatzmäch-
nehmung für Ausstellung
falls zu 500 Gr. Geld,
die verbotsmäßig Wa-
geschmuggelt haben,
Befehlsgemäß der

iter der Berliner
Bermittlung des Ein-
sieht Stundenlöhne
arbeiter haben erhöhte
schwierige Verhand-
bauern Kohlenman-
nach 11 Uhr abends auf
weiter werden Kaspere-
nde auf 1/2 Uhr ange-
hinter eine empfind-
ter- und Vergütungs-
nung des elektrischen

in Grindelwald
anderer Orte wurde

fei.

Reims haben nunmehr
zubauen, und zwar die
er Kathedrale sollen die
lassen werden, um Zeug-
gen. Der Aufwand an

armeier Dr. Dehler, der
nunmehr aus dem Mi-
er jedoch keine „Posten-
er bei Verwandten als
omotiven- und Wagon-
reger Universität hat die
eres keine Frauen mehr
Heidelberg nicht weniger

Notgeld.

den Verkehr gebracht
gemäß bis zum 1. Fe-
Rücklicht auf die be-
weitere ihre Gültigkeit
bekannt gegeben.

Der Magistrat.

!

eder Dame
wie Damen:
erarbeitung

125
225
250
55
175
290
225
250
68

55
49
35

en, Pelz-
Kragen

rg
abe 3-5.

Wiesbaden. Wegen Einbruchdiebstahls befinden sich zurzeit nicht weniger als 29 Personen hier in Untersuchungshaft.

